

An den  
 Städtischen Versorgungsbetrieb  
 - Bereich Wasserversorgung -  
 Friedrich-Kraut-Straße 40  
 71665 Vaihingen/Enz  
 Telefon : 07042/18-256

# ANTRAG

## auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Eingangs- und Bearbeitungsvermerke

<b>Anschlussnehmer/Eigentümer:</b> ..... (Vor- und Zuname) ..... (Straße, Postfach) ..... (PLZ, Wohnort) ..... (Telefon)	<b>Anzuschließendes Grundstück:</b> ..... (Ort) ..... (Teilort) ..... (Straße) ..... (Flurstück-Nr.)
--	--

Beantragt wird die Genehmigung und die Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Trinkwasser-versorgung als

Erstanschluss                     
  weiteren Anschluss                     
  Änderung/Erweiterung des bestehenden Anschlusses

Beantragt wird die Genehmigung zur Herstellung einer Betriebswasseranlage (nach § 15, § 17, § 19, § 20 TrinkwV 2023)

für das Gießen des Gartens   
  für das .....   
  aus einer Regenwasserzisterne   
  aus .....  
 für das Spülen der Aborte   
 .....   
  aus einer Eigenwasserversorgung .....

Die vorhandene Hausinstallation wird geändert/erweitert

Dem Antrag sind 1 amtlicher Lageplan M 1:500 und 1 Grundrissplan M 1:100 beizufügen. In den Plänen ist die geplante Hausanschlussleitung und der vorgesehene Wasserzählerplatz einzuzeichnen.

Die Anschlussleitung (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) wird ausschließlich durch den Städtischen Versorgungsbetrieb Vaihingen an der Enz verlegt und hergestellt!

**Technische Angaben für:**

Wohngebäude                     
  Büro- und Verwaltungsgebäude                     
  Hotelbetrieb                     
  Kaufhaus  
 Krankenhaus                     
  Schule                     
  Andere Sonderbauten, Gewerbe- und Industrieanlagen

Anzahl der Wohneinheiten: .....

A. Art der Entnahmen:	a: V <sub>R</sub> in l/s	b: Anzahl	a * b: l/s	B. Zusätzliche Dauerentnahmen	l/s
WC-Druckspüler	1,00			Gewerbebetrieb (ohne Feuerlöschbedarf)	
WC-Spülkasten	0,13			Feuerlöschbedarf	
Badewannen	0,30			Hydrant	
Brausewannen	0,30			Reserve-/Zusatzwasserbedarf	
Küchenspülen	0,14				
Waschtische	0,14				
				Summendurchfluss der Dauerentnahmen aus B. :	
				Spitzendurchfluss V <sub>S</sub> aus A. :	
<b>Summendurchfluss S V<sub>R</sub> aus A. :</b>				<b>Gesamtspitzendurchfluss (A. + B.) :</b>	

Höchste Entnahmestelle ..... m über dem Anschluss der Versorgungsleitung

**Zusätzliche Einrichtungen:**

Enthärtungsanlage                     
  Beregnungsanlage  
 Dosiereinrichtung                     
  Druckerhöhungsanlage  
 Schwimmbad                     
 .....

**Eigenwasserversorgung:**

nicht vorhanden                     
  geplant                     
  vorhanden                     
  wird stillgelegt

**Wasserversorgungsbeitrag:**

wurde für obengenanntes Grundstück noch nicht entrichtet                     
  wurde für obengenanntes Grundstück am ..... über € ..... entrichtet

**Ausführender Installateur:**

.....  
 (Firma)                      (eingetragener Vertragsinstallateur)  
 .....  
 (Postanschrift)                      (Telefon)  
 noch nicht bekannt, wird nachgereicht                     
 Vergabe/Ausführung voraussichtlich ab: .....

Mir/uns ist bekannt, daß ich/wir gemäß der Wasserversorgungssatzung der Stadt Vaihingen an der Enz sämtliche, anfallenden Kosten bei der Herstellung der Hausanschlussleitung zu tragen habe/n.

.....  
 (Ort, Datum)                      (Unterschrift/en Anschlussnehmer)

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

- Der umseitige Antrag auf Wasserversorgungsanschluss wird auf Grund der Wasserversorgungssatzung der Stadt Vaihingen an der Enz genehmigt.
- Dazu wird folgendes bestimmt:

Für die Herstellung und die Unterhaltung der Wasseranschlussleitung und die Errichtung der Verbrauchsanlage (sanitäre Installationsarbeiten) und wesentliche Änderungen gelten die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Stadt Vaihingen an der Enz und die einschlägigen DIN-Vorschriften, vor allem die DIN 1988 (TRWD).

- Der umseitige Antrag auf Genehmigung zur Herstellung einer Betriebswasseranlage wird auf Grund der Wasserversorgungssatzung der Stadt Vaihingen an der Enz genehmigt.  
Diese Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.  
Die Stadt Vaihingen entbindet den Eigentümer von der Verpflichtung gemäß Wasserversorgungssatzung auf dem Grundstück Trinkwasser ausschließlich aus dem öffentlichen Netz zu verwenden.  
Dies gilt für das
  - Gießen des Gartens
  - Spülen der Aborte
  -

- Dazu wird folgendes bestimmt:

Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Betriebswasserinstallation darf keine Verbindung bestehen. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden. Jede dieser Verbindungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der Trinkwasserverordnung dar, die entsprechend verfolgt werden kann.

Die Installation ist entsprechend § 17 (2) der Wasserversorgungssatzung von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen.

Die DIN 1988, insbesondere Teil 4 ist zu beachten.

Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Rückfließen oder Rückdrücken von verkeimten Wasser in das öffentliche Netz ist ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz.

Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität (siehe auch DIN EN 1717). Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988, Teil 2, Punkt 3.3.2 zu bezeichnen.

Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder für die Kinder unerreichbar anzubringen.

Werden Schläuche an das Trinkwassersystem bzw. das Nichttrinkwassersystem angeschlossen, sind für das Trinkwasser Schlauchventile mit Rückflussverhinderer und Belüftung einzubauen. Sie müssen 300 mm über dem höchsten kritischen Wasserspiegel angebracht sein.

In der Regenwasserleitung ist ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Dieser wird von der Stadt beschafft und eingebaut. Er unterliegt dem Eichgesetz. Es wird eine Grundgebühr entsprechend § 41 der Wasserversorgungssatzung erhoben. Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.

Die Stadt und das Gesundheitsamt sind ohne Vorankündigung berechtigt, die Hausinstallation vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.

Volumenstrom V	: .....	l/s	Volumenstrom V	: .....	m <sup>3</sup> /h
Mindestdruck hinter der HAE	: .....	bar	Druckverlust im WZ	: .....	bar
Hausanschlussleitung	: .....	m	Leitungsdimension DN	: .....	
Länge auf dem Grundstück	: .....	m	Wasserzähler (Größe, Art)	: .....	

Vaihingen an der Enz, den

**Städtischer Versorgungsbetrieb**  
**Vaihingen an der Enz**  
Leiter Trinkwasserversorgung

**BRIELE**

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der vorgenannten Behörde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Rechtsmitteleinlegung wird die Frist zur Einlegung des Widerspruchs nur gewahrt, wenn die Widerspruchserklärung innerhalb der Monatsfrist bei dem Städtischen Versorgungsbetrieb Vaihingen an der Enz, Friedrich-Kraut-Straße 40, 71665 Vaihingen eingeht.